

Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/8875)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 25. März 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Laufe der Jahre haben sich einige Rechtsanwendungsprobleme in der praktischen Tätigkeit des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen ergeben. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird nach § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) in der jeweils geltenden Fassung mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Dagegen beginnt nach der aktuellen Rechtslage die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung vielfach erst am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem ersten Tag eines Monats zugelassen werden, ergeben sich zum Teil versicherungsfreie Zeiten, weil die Rechtsanwaltszulassung zeitlich nicht mit dem Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zusammenfällt.

Darüber hinaus bestand in der Vergangenheit eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Steuerfreiheit von Umsätzen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk. Nach § 4 Nr. 26 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung sind die Umsätze aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts, damit auch die im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen, steuerfrei. Da jedoch der Begriff der Ehrenamtlichkeit nicht ausdrücklich definiert ist, sind die vom Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung begründeten Anforderungen heranzuziehen, deren Auslegung im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen kann.

Schließlich wurde mit den Artikeln 1 bis 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte und anderen Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/29246 und Bundestagsdrucksache 19/29398). Diese neuen Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden zur Datenerhebung erfassen

jedoch nicht die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Nach der sogenannten "Doppeltür"-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012, Aktenzeichen 1 BvR 1299/05 (BVerfGE 130, 151), bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage. In Bezug auf das landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ist eine korrespondierende Regelung auf Landesebene erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden nicht ins Leere gehen.

B. Lösung

Mit einer Anpassung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte soll ein zeitlicher Gleichlauf zwischen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und dem Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen herbeigeführt werden.

Um die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen, soll zudem ausdrücklich im Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte geregelt werden, dass bestimmte Tätigkeiten im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ehrenamtlich ausgeübt werden.

Schließlich soll eine dem bundesgesetzlich statuierten Auskunftsrecht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden korrespondierende gesetzliche Auskunftsbezugnis des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen eingefügt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Regelung der Auskunftsbezugnis entstehen dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen allenfalls geringfügige Kosten durch die Beantwortung entsprechender Auskunftsersuchen von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Insolvenzgerichten oder anderen Vollstreckungsbehörden, denn die Auskünfte können in der Regel aus einem bestehenden Datenbestand abgerufen werden. Zudem kann mit einem überschaubaren Fallaufkommen gerechnet werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 17. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über
das Versorgungswerk der Rechtsanwälte"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 1./2./3. November 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung oder des Vorstands wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses des Versorgungswerks. Es wird eine angemessene Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenerstattung gewährt."

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Datenübermittlung

(1) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitglieds des Versorgungswerks, übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an diese öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die öffentliche Stelle hat in ihrem Auskunftersuchen zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erhebung der verlangten Daten vorliegen."

(2) Durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

- b) Im bisherigen Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung "(3)" gestrichen.
- 5. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Änderungsgesetz dient der Anpassung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte (ThürRAVG) vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 517), an gesetzliche Rahmenbedingungen, führt zu einer vereinfachten Rechtsanwendung und trägt somit zur Rechtsklarheit bei.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 1):

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird nach § 12 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565) in der jeweils geltenden Fassung mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam. Nach § 12 Abs. 3 BRAO beginnt mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Mitgliedschaft in der zulassenden Rechtsanwaltskammer. Dagegen beginnt nach der aktuellen Rechtslage die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürRAVG vielfach erst am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats.

Die bisherige Regelung bewirkt ein Auseinanderfallen vom Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen und Begründung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen. In der Vergangenheit haben sich hierdurch versicherungsfreie Zeiten und Probleme mit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ergeben. Mit der Herbeiführung eines zeitlichen Gleichlaufs von Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen wird dies zukünftig vermieden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2):

Nach § 4 Nr. 26 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung sind Umsätze aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit steuerfrei, wenn diese für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Begriff der Ehrenamtlichkeit wird insoweit jedoch nicht definiert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs werden ehrenamtlich jene Tätigkeiten ausgeübt, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden. Die Satzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist insoweit kein Gesetz im Sinne der Rechtsprechung zu § 4 Nr. 26 UStG, denn der von der Rechtsprechung zur Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit verwendete Gesetzesbegriff ist enger als der des § 4 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung (vergleiche in-

soweit auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015, Aktenzeichen V R 45/14).

Um eine Rechtsklarheit in diesem Bereich herbeizuführen, soll die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung, des Vorstands oder eines Ausschusses des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Thüringen ausdrücklich im Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte geregelt werden.

Die Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie die Reisekostenerstattung richtet sich jeweils nach der Entschädigungsordnung für Mitglieder des Vorstands, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen einschließlich der Ausschüsse der Vertreterversammlung vom 27. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 3 (§ 13 a):

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte und anderen Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/29246 und Bundestagsdrucksache 19/29398). Nach § 755 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 802I Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung kann die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zukünftig auch den Wohnort sowie die Bezeichnung und die Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erheben. Entsprechendes gilt für die Insolvenzgerichte und andere Vollstreckungsbehörden nach § 98 Abs. 1a der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), § 5a Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise § 5b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) sowie § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

Diese neuen Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden zur Datenerhebung erfassen jedoch nicht die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Nach der sogenannten "Doppeltür"-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012, Aktenzeichen 1 BvR 1299/05 (BVerfGE 130, S. 151 bis 212), bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage. In Bezug auf das landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen ist eine korrespondierende Regelung auf Landesebene erforderlich, um sicherzustellen, dass die Ersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden nicht ins Leere gehen.

Die eingefügte Neuregelung beruht auf einem Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz, der im Rahmen einer Abstimmung zwischen den Landesjustizverwaltungen, die eine einheitliche landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Beantwortung der an die be-

rufsständischen Versorgungseinrichtungen gerichteten Anfragen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzgerichte und der anderen Vollstreckungsbehörden anstreben, bereitgestellt wurde.

Die generelle Formulierung hinsichtlich des Auskunftsbegehrens einer "öffentlichen Stelle" ist zum einen geprägt von dem Gedanken, den Anpassungsbedarf in Vorschriften zu reduzieren, sollten sich in Zukunft die Voraussetzungen für die Auskunftseinholung ändern oder weitere bundes- oder landesgesetzliche Abfragebefugnisse geschaffen werden. Zum anderen berücksichtigt diese Formulierung, für die es ursprünglich den Alternativvorschlag "eine Behörde oder ein Vollstreckungsorgan" gab, die für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zuständigen Behörden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, denen die gleichen Befugnisse wie den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zustehen sollen. Der Behördenbegriff wird nicht einheitlich verwendet. Zum Teil wird der Begriff "Behörde" – etwa in § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung – als "Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt" definiert. Zum Teil wird der Begriff "Behörde" weiter ausgelegt. So wird etwa unter dem Begriff "Behörde" im Sinne des Artikels 35 des Grundgesetzes jede Stelle verstanden, die unmittelbar staatliche oder öffentliche Aufgaben wahrnimmt (vergleiche hierzu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. April 1971, Aktenzeichen 2 BvL 31/71, NJW 1971, 1308 f.). Weil auch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte und andere Vollstreckungsbehörden von der Regelung erfasst werden sollen, wird auf den Begriff der "öffentlichen Stelle" abgestellt (vergleiche hierzu auch Sebastian Schulz in: Gola/Heckmann, BDSG, 13. Auflage, § 2 Rdnr. 14).

Auf eine detailliertere Regelung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung wird verzichtet. Auskünfte dürfen nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datenerhebung nach § 755 Abs. 2 beziehungsweise § 802I der Zivilprozessordnung vorliegen, vergleiche Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 zweite Alternative in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Recht nach Absatz 1 Satz 2, die Auskunft zu verweigern, als Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, orientiert sich an der Übermittlungsbefugnis für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 74a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Nach Absatz 1 Satz 3 hat die auskunftersuchende öffentliche Stelle das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die von ihr beabsichtigte Datenerhebung zu bestätigen. Die Voraussetzungen zur Datenerhebung für die auskunftersuchende öffentliche Stelle ergeben sich derzeit aus § 755 Abs. 2 beziehungsweise § 802I Abs. 1 der Zivilprozessordnung, § 98 Abs. 1a Satz 2 InsO, § 5a Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 beziehungsweise § 5b Abs. 1 Satz 2 und 3 VwVG oder § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 beziehungsweise § 17 Abs. 1 AUG. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 auch durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen vor

Übermittlung der Daten zu prüfen. Bestätigt die auskunftersuchende öffentliche Stelle, dass die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen, kann das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen auf diese Bestätigung zurückgreifen, sodass das Verfahren vereinfacht und sich der Prüfungs- und Verwaltungsaufwand für das Versorgungswerk reduziert. Die Regelung orientiert sich an den Regelungen des § 74a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4 SGB X, nach denen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung zwar grundsätzlich bei der übermittelnden Stelle verbleibt, die ersuchende Stelle aber die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in ihrem Ersuchen trägt, vergleiche Bundestagsdrucksache 19/10069, S. 52 zu Absatz 14.

Mit Absatz 2 wird dem nach Artikel 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestehenden Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Nummer 4 (§ 17):

Mit den Änderungen werden die nicht mehr relevanten Übergangsregelungen aufgehoben, weil die Ausschlussfrist nach § 17 Abs. 2 ThürRAVG in der bisher geltenden Fassung seit mehr als 15 Jahren abgelaufen ist. Das Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte trat am 8. Juni 1996 in Kraft. Die in dem bisherigen § 17 Abs. 2 ThürRAVG relevante Satzung trat nach dem Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer vom 22. Juni 1996, der vorläufigen Genehmigung des für Justiz zuständigen Ministeriums, der Bestätigung der Vertreterversammlung und der Ausfertigung durch den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer am 17. Dezember 1996 rückwirkend zum 1. Juli 1996 in Kraft. Die bisherigen Absätze 1 und 2 haben daher keine Relevanz mehr.

Hinsichtlich des Absatzes 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung der bisherigen Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 5 (§ 18):

Mit der Änderung der Gleichstellungsbestimmung in § 18 wird klargestellt, dass sämtliche im Thüringer Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

Zu Artikel 2

Geregelt wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte											
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Projektstelle Jugend-Check Thüringen beim Kompetenzzentrum Jugend-Check</td> <td>Anstalt des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Seydelstraße 18</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>10117 Berlin</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Projektstelle Jugend-Check Thüringen beim Kompetenzzentrum Jugend-Check	Anstalt des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Seydelstraße 18	Postleitzahl, Ort	10117 Berlin
Name	Organisationsform										
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Projektstelle Jugend-Check Thüringen beim Kompetenzzentrum Jugend-Check	Anstalt des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Seydelstraße 18										
Postleitzahl, Ort	10117 Berlin										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilidokG)	
	Die Durchführung des Jugend-Check Thüringen. Im Rahmen des Jugend-Checks werden Gesetzentwürfe der Thüringer Landesregierung auf ihre möglichen Auswirkungen auf junge Menschen geprüft. So werden beabsichtigte und nicht beabsichtigte Auswirkungen der Vorhaben auf junge Menschen sichtbar. Der Jugend-Check Thüringen wird derzeit in einem dreijährigen Modellprojekt erprobt (2022 – 2025). Er ist ein Projekt des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung und wird vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gefördert. Grundlage für den Jugend-Check Thüringen ist der Kabinettsbeschluss des Thüringer Kabinetts vom 23. November 2021.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilidokG)	
	Gesetzentwürfe der Thüringer Landesregierung werden vor dem zweiten Kabinettsdurchgang durch die Projektstelle Jugend-Check Thüringen (ProJCT) auf ihre Auswirkungen auf junge Menschen überprüft. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Analyse werden als Jugend-Checks veröffentlicht, welche die möglichen Auswirkungen und betroffene Gruppen junger Menschen detailliert aufzeigen und durch Quellenangaben belegen. Durch die ProJCT erfolgt keine Bewertung des Gesetzentwurfs .	
	Im vorliegenden Jugend-Check weisen wir auf mögliche Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte auf neu zugelassene junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hin. Die geplante Angleichung des Beginns der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte an den Tag der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer (§ 2 Abs. 3 S. 1 ThürRAVG) könnte rentenversicherungsfreie Zeiten verhindern und die Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vereinfachen. Sie könnten sich dann mehr auf den Start in das Berufsleben konzentrieren. Das ist wichtig, da die Berufseinstiegsphase ein bedeutender Abschnitt in ihrem Lebenslauf ist.	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilidokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Berlin, 21.07.2023	

Jugend-Check Thüringen

Der Jugend-Check Thüringen ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm werden die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen in Thüringen zwischen dem Eintritt in die Sekundarstufe bis zum Ende der Ausbildung aufgezeigt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte (Stand: 04.07.2023)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte (ThürRAVG) soll der Beginn der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen mit dem Zeitpunkt der Zulassung bei der Thüringer Rechtsanwaltskammer gleichgesetzt werden.¹ Zudem soll die Mitarbeit in Organen und Ausschüssen des Versorgungswerks als ehrenamtlich definiert werden und datenschutzrechtliche Auskunftsbefugnisse eingeführt werden.²

Folgende **zentrale Auswirkungen** wurden identifiziert:

- Die geplante Angleichung des Beginns der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte an den Tag der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer (§ 2 Abs. 3 S. 1 ThürRAVG) könnte rentenversicherungsfreie Zeiten verhindern und die Befreiung aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vereinfachen. Sie könnten sich dann mehr auf den Start in das Berufsleben konzentrieren. Das ist wichtig, da die Berufseinstiegsphase ein bedeutender Abschnitt in ihrem Lebenslauf ist.

Betroffene Gruppen junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten in der für den Jugend-Check relevanten Altersgruppe sind junge Menschen, die neu bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen werden und hierdurch Mitglieder im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen werden. Im Jahr 2020 bestanden in Thüringen 51 Studierende ihr zweites juristisches Staatsexamen und könnten damit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen werden.³ In einer aktuellen Befragung geben bundesweit 34 Prozent der Jurastudierenden nach dem ersten juristischen Staatsexamen und 87 Prozent der befragten Volljuristinnen und -juristen unter 35 Jahren an, in der Anwaltschaft arbeiten zu wollen.⁴

Auswirkungen auf junge Menschen

Betroffene Lebensbereiche

Familie Freizeit/Kultur Bildung/Erziehung/Arbeit Umwelt/Gesundheit Politik/Gesellschaft

Vereinfachungen beim rechtsanwaltlichen Berufseinstieg

§ 2 Abs. 3 S. 1 ThürRAVG

Durch die Neuregelung soll die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an demselben Tag beginnen, an dem sie bei der

Rechtsanwaltskammer Thüringen zugelassen werden, vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 ThürRAVG. Nach der bisherigen Rechtslage erfolgte der Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk in der Regel am ersten Tag des Folgemonats nach der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer.⁵

Die geplante Angleichung des Beginns der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen an den Tag der Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen könnte den Übergang in den Beruf als Rechtsanwalt für junge Juristinnen und Juristen vereinfachen. Momentan können sich für neu zugelassene junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Teil „versicherungsfreie Zeiten“⁶ ergeben. Durch das Auseinanderfallen des Zulassungs- und des Mitgliedschaftszeitpunkts kann es auch zu Problemen bei der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kommen.⁷ Mit der Gesetzesänderung könnten die Zeiträume, in denen junge Menschen als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bereits zugelassen sind, jedoch noch keine Mitglieder des Versorgungswerks sind, wegfallen. Dadurch gäbe es für sie dann keine versicherungsfreien Zeiträume mehr. Zudem könnte sich die notwendige Kommunikation bezüglich der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für junge angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vereinfachen. Dies könnte beim Berufseinstieg ohnehin oft bestehende Unsicherheiten⁸ verringern. Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnten sich dann mehr auf andere Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Start in das Berufsleben konzentrieren. Dies ist wichtig, denn die Berufseinstiegsphase kann „die entscheidende Phase in der beruflichen Sozialisation und Kompetenzentwicklung“⁹ junger Menschen darstellen und ist ein prägender Abschnitt in ihrem Lebenslauf.¹⁰

-
- ¹ Vgl. „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte“, 4. Juli 2023, 2.
 - ² Vgl. „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte“, 2.
 - ³ Vgl. Bundesamt für Justiz. Referat III 3, „Ausbildungsstatistik. Übersicht über die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im Jahre 2020“, 11. November 2022. Anlage 2: Ergebnis 2. Staatsprüfung.
 - ⁴ Vgl. Reiß und Hommerich, „Reformbedarf der Jurist*innenausbildung. Onlinebefragung von Jurastudent*innen, Referendar*innen und jungen Jurist*innen zum Reformbedarf der Jurist*innenausbildung im August 2020“ (Deutscher Anwaltverein, 2020), 5, <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/veranstaltungen/forum-juristenausbildung/2020-dav-juristenausbildung-bericht-final-neu.pdf> (zuletzt aufgerufen am: 20.07.2023).
 - ⁵ Vgl. „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte“, 5.
 - ⁶ „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte“, 1.
 - ⁷ Vgl. „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte“, 5.
 - ⁸ Vgl. Melanie Benz-Gydat, „Der Berufseinstieg als Transition: Vom Studium in die andragogische Praxis“, in *Transitionen in der Erwachsenenbildung. Gesellschaftliche, institutionelle und individuelle Übergänge*, hg. von Sabine Schmidt-Lauff, Heide Felden, und Henning Pätzold (Opladen, Berlin: Verlag Barbara Budrich, 2015), 113.
 - ⁹ Vgl. Terhardt 2000 zit. nach Benz-Gydat, 113.
 - ¹⁰ Vgl. Dirk Böpple, „Berufseinstiegsprozesse von Hochschulabsolvent/innen: Ereignis- und Sequenzmusteranalysen“, in *Transitionen – Übergänge vom Studium in den Beruf*, hg. von Jürgen Schiener und Heide Felden (Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010), 77.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.


Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Aenderung des Thür. Gesetzes über das Versorgungswerk der RfK													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Rechtsanwaltshammer Thüring</td> <td>LdöR</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Barbaraplatz 16</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Ehl.</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Rechtsanwaltshammer Thüring	LdöR	Geschäfts- oder Dienstadresse	Barbaraplatz 16	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99084 Ehl.		
Name	Organisationsform												
Rechtsanwaltshammer Thüring	LdöR												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Barbaraplatz 16												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort	99084 Ehl.												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	<i>Rechtsberatung</i>
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)
	<i>Bestimmung</i>
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldok)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Gießen, den 20.10.20	

Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 6 54 88-0
Telefax: (0361) 6 54 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de
Internet: www.rak-thueringen.de

-nur per E-Mail-

Datum

01.08.2023

**Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der
Rechtsanwälte (ThürRAVG)**

hier: Übersendung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau
sehr geehrte Frau

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte und nehmen diese gerne wahr.

§ 2 Abs.3 S.1 ThürRAV-E sieht vor, dass zukünftig die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit dem Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen beginnt.

Nach der aktuellen Rechtslage beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats. Gem. § 12 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde. Damit fallen die Zulassung zur Anwaltschaft und der Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zeitlich auseinander. Hieraus ergeben sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

versicherungsfreie Zeiten. Die geplante Änderung behebt hieraus resultierende mögliche Härten und wird ausdrücklich begrüßt.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 3 ThürRAVG-E wird eine bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Steuerfreiheit von Umsätzen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk beseitigt. Gem. § 4 Nr. 25 Buchst.a UstG sind Umsätze aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit steuerfrei. Der Begriff der Ehrenamtlichkeit ist jedoch nicht ausdrücklich definiert. Die Benennung der Ehrenamtlichkeit der in § 3 ThürRAVG-E benannten Tätigkeiten behebt die derzeitige Rechtsunsicherheit und wird begrüßt.

Die Einfügung des § 13 a ThürRAVG-E nimmt Bezug auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850). Mit diesem wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, der Insolvenzgerichte und anderer Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Diese können nun auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhoben werden. Nach der sog. „Doppeltür“-Rechtsprechung des BVerfG in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (AZ 1 BvR 1299/05 (BverfGE 130,151) bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage.

Eine solche korrespondierende Regelung wird mit der vorliegenden Änderung für das Thür RAVG geschaffen.

§ 13a ThürRAVG-E sieht vor, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitgliedes verlangen kann und das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Die in Frage stehende Übermittlung von Daten, durch das Versorgungswerk an die öffentliche Stelle stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Mitglieds (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) dar. Das Versorgungswerk kann die Auskunft dann verweigern, wenn es Grund zur Annahme hat, dass durch die

Übermittlung schutzwürdige Interessen des betroffenen Mitglieds beeinträchtigt werden. Um das Risiko einer rechtsgrundlosen Datenübermittlung zu verringern, wird angeregt, dass die um Auskunft ersuchende öffentliche Stelle Ihre Befugnis hierzu dem Versorgungswerk darlegt. Dies erscheint bereits aufgrund deren Sachnähe angebracht. Das Erfordernis der Darlegung der Befugnis durch die auskunftersuchende öffentliche Stelle stellt ebenfalls sicher, dass sich diese im jeweiligen Einzelfall über die Voraussetzungen ihres Auskunftersuchens bewusst ist.

Es wird daher angeregt, § 13a ThürRAVG-E um einen Satz 3 zu ergänzen. Dieser sollte lauten: „Die öffentliche Stelle hat in Ihrem Ersuchen um Auskunft zu bestätigen, dass die Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Befugnis vorliegen.“ Diese Regelung entspricht der entsprechenden Übermittlungsbefugnisse für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 74a Abs. 2 S. 4 bzw. § 74a Abs. 3 S. 4 SGB X. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in § 8a Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland und in § 6 Abs. 6 S.3 Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg und des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?															
Änderungsgesetz ThürRAVG															
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Thüringer Anwaltsverband e.V.</td> <td style="text-align: center;">eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Magdeburger Allee 4</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Postleitzahl, Ort</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">99086 Erfurt</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Anwaltsverband e.V.	eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Magdeburger Allee 4		Postleitzahl, Ort		99086 Erfurt	
Name	Organisationsform														
Thüringer Anwaltsverband e.V.	eingetragener Verein														
Geschäfts- oder Dienstadresse															
Straße, Hausnummer (oder Postfach)															
Magdeburger Allee 4															
Postleitzahl, Ort															
99086 Erfurt															
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort					
Name	Vorname														
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)															
Straße, Hausnummer															
Postleitzahl, Ort															

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	BERUFSSVERBAUD
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7) Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 31.10.2023	

Thüringer Anwaltsverband • Magdeburger Allee 4 • 99086 Erfurt

Thüringer Ministerium
für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

Nur per E-Mail

Vorsitzender
Rechtsanwalt.
weitere Vorstandmitglieder:
Rechtsanwältin
Rechtsanwalt.

Erfurt, 28. Juli 2023

Geszentwurf: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Anwaltsverband darf sich zunächst für seine Beteiligung an diesem Gesetzgebungsverfahren innerhalb angemessener Frist bedanken.

Zum Geszentwurf:

Die Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte wird hier grundsätzlich begrüßt.

1. Die vorgesehenen Änderungen des § 2, des § 3 und des § 17 erscheinen aus den bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgeführten Gründen sinnvoll und notwendig. Sie werden diesseits umfänglich befürwortet.

2. Der neu einzufügende § 13 a) sollte nach diesseitigem Dafürhalten um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Die öffentliche Stelle hat in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Auskunftersuchens vorliegen.“

Dies zwingt die um Auskunft ersuchende Stelle ihre Berechtigung vor Stellung des Auskunftersuchens selbst zu prüfen, was der Gefahr der Stellung (einer Vielzahl) unberechtigter Ersuchen entgegenwirkt und somit den Prüfungsaufwand für das nur mit begrenzten personellen Ressourcen versehene Versorgungswerk verringert.

Im Übrigen wird die vorgesehene Änderung umfänglich befürwortet.

3. Ergänzend sollte für die Mitglieder der Organe und für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Versorgungswerkes eine Verschwiegenheitspflicht landesgesetzlich neu statuiert werden.

Vor dem Hintergrund der Speicherung und Bearbeitung einer Vielzahl sensibelster persönlicher Daten der (Zwangs-)Mitglieder des Versorgungswerks halten wir eine der Regelung für die Rechtsanwaltskammern gem. § 76 BRAO entsprechende gesetzliche Verpflichtung in Bezug auf das Versorgungswerk für dringend notwendig.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Aufsichtsbehörde für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich im Bereich Datenschutz. Ombudsstelle für das ThürTG.
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Siehe hierzu die Ausführungen in der Stellungnahme.
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? <hr/>
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! <hr/>

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift /
Erfurt, den 8.11.2023	

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Thüringer Rechnungshof

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Rechtsanwaltskammer Thüringen

Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen Thüringen (LACDJ)

Deutscher Gerichtsvollzieherbund (DGVB), Landesverband Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/8875											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Rechnungshof</td> <td>Oberste Landesbehörde</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Burgstraße 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07407 Rudolstadt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1	Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt
Name	Organisationsform										
Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1										
Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)										
	Finanzkontrolle										

4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/>	befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)</p> <p>Der Thüringer Rechnungshof nimmt gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung.</p> <p>Er nimmt den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis.</p>		
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Rudolstadt, 9. Januar 2024	

THÜR. LANDTAG POST
12.01.2024 07:33

875/2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8875

Ihre Nachricht vom:
6. Dezember 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte
Gesetzentwurf der Landesregierung**

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt
9. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Absatz 1 Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des Ausschusses für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/8875

Ihre Nachricht vom:
6. Dezember 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte
Gesetzentwurf der Landesregierung**

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt
9. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung.

Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und nimmt den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

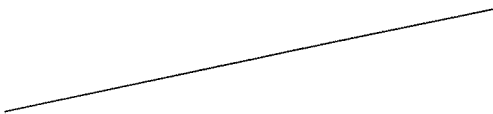
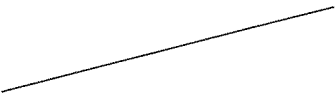
**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8875 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)</td> <td style="padding: 5px;">Oberste Landesbehörde</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;">Häßlerstraße 8</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)	Oberste Landesbehörde	Geschäfts- oder Dienstadresse	Häßlerstraße 8	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)	Oberste Landesbehörde										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Häßlerstraße 8										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">/</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">/</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">/</td> </tr> </table>	Name	Vorname	/	/	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer	/	Postleitzahl, Ort	/
Name	Vorname										
/	/										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer	/										
Postleitzahl, Ort	/										

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Aufsichtsbehörde für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich im Bereich Datenschutz. Ombudsstelle für das ThürTG.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	Siehe hierzu die Ausführungen in der Stellungnahme.	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
		
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
		

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 15.2.2024	



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen : Drs. 7/8875
Bearbeiter/in:
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 15. Februar 2024

THÜR. LANDTAG POST
16.02.2024 11:57

4729/2024

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte -
Bitte des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz um Äußerung gemäß § 112 Abs. 4 GO**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Ruffert,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 GO zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zum vorliegenden Gesetzentwurf seitens des TLfDI an Folgendes zu erinnern:

Es wird angeregt zu prüfen, § 13 des Entwurfs noch bzgl. einer Dokumentationspflicht zu ergänzen i. S. d. Transparenzgebots nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO, damit ggf. (auch spätere, nach Wegfall evtl. bestehender Beschränkungen)

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

geltend gemachte Auskunftsansprüche des Schuldners nach Art. 15 DS-GVO, § 21 ThürDSG vollständig erfüllt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

5545/24

Formblatt zur Datenerhebung

nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8875 -											
1	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Rechtsanwaltskammer Thüringen</td> <td>KAÖR</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Dachhofstr. 46</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084, Ernst</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Rechtsanwaltskammer Thüringen	KAÖR	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Dachhofstr. 46	Postleitzahl, Ort	99084, Ernst
Name	Organisationsform										
Rechtsanwaltskammer Thüringen	KAÖR										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Dachhofstr. 46										
Postleitzahl, Ort	99084, Ernst										
2	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	<i>Rechtsanwaltschaft</i>
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)
	<i>Zustimmung</i>
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Ehren, dem 27.02.2024	

THÜR. LANDTAG POST
12.02.2024 15:14

43/M/2024

Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
z. H. Frau Ministerialrätin Ruffert
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 6 54 88-0
Telefax: (0361) 6 54 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de
Internet: www.rak-thueringen.de

Datum

07.02.2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Beratungsgegenstand:

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Gesetzesentwurf der Landesregierung

-Drucksache 7/8875 -

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Ruffert,

wir danken für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf.

Die Änderung des § 2 Abs.3 S.1 ThürRAVG wird begrüßt. Die Neufassung sieht vor, dass zukünftig die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit dem Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen beginnt.

Nach der aktuellen Rechtslage beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats. Gem. § 12 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde. Damit fallen die Zulassung zur Anwaltschaft und der Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zeitlich auseinander. Hieraus ergeben sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versicherungsfreie Zeiten. Die vorgesehene Änderung behebt hieraus resultierende mögliche Härten.

Die Änderung des § 3 ThürRAVG beseitigt eine bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Steuerfreiheit von Umsätzen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk. Die Benennung der Ehrenamtlichkeit der in § 3 ThürRAVG benannten Tätigkeiten behebt die derzeitige Rechtsunsicherheit und wird begrüßt.

Die Einfügung des § 13 a ThürRAVG nimmt Bezug auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850). Mit diesem wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, der Insolvenzgerichte und anderer Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Diese können nun auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhoben werden. Nach der sog. „Doppeltür“-Rechtsprechung des BVerfG in seinem Beschluss vom 24. Januar

2012 (AZ 1 BvR 1299/05 (BverfGE 130,151) bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage.

Eine solche korrespondierende Regelung wird mit der vorliegenden Änderung für das Thür RAVG geschaffen.

§ 13a ThürRAVG sieht vor, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitgliedes verlangen kann und das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Da die in Frage stehende Übermittlung von Daten, durch das Versorgungswerk an die öffentliche Stelle das Recht des Mitglieds auf Schutz personenbezogener Daten einschränkt, muss das Risiko einer rechtsgrundlosen Übermittlung eingeschränkt werden. Es wird daher begrüßt, dass in § 13a Abs.1 S.3 Thür RAVG geregelt ist, dass die um Auskunft ersuchende öffentliche Stelle ihre Befugnis hierzu dem Versorgungswerk darzulegen hat. Dies gewährleistet u.a. auch, dass die öffentliche Stelle im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen ihres Auskunftersuchens prüft.

Die klarstellende Regelung in § 13a Abs. 2 ThürRAVG schafft ebenfalls weitere Rechtsklarheit.

Mit freundlichen Grüßen

Pfäsident

837/1 2024

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8875 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"><tr><td>Name</td><td>Organisationsform</td></tr><tr><td>LACDJ Thüringen</td><td>Sonderorganisation der CDU</td></tr><tr><td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td><td>Friedrich-Ebert-Straße</td></tr><tr><td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td><td>63</td></tr><tr><td>Postleitzahl, Ort</td><td>99096 Erfurt</td></tr></table>	Name	Organisationsform	LACDJ Thüringen	Sonderorganisation der CDU	Geschäfts- oder Dienstadresse	Friedrich-Ebert-Straße	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	63	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt		
Name	Organisationsform												
LACDJ Thüringen	Sonderorganisation der CDU												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Friedrich-Ebert-Straße												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	63												
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"><tr><td>Name</td><td>Vorname</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td><td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td></tr><tr><td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td></tr><tr><td>Straße, Hausnummer</td><td></td></tr><tr><td>Postleitzahl, Ort</td><td></td></tr></table>	Name	Vorname			<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Vertretung rechtspolitische Interessen der CDU	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/>	befürwortet,
	<input type="checkbox"/>	abgelehnt,
	<input type="checkbox"/>	ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Befürwortung Regelung, Darlegung Überfälligkeit, Anregung ergänzende Regelung im Hinblick auf Kostenerstattung an Versorgungswerk bei Datenübermittlung mit Verweis auf BTDrucks. zu § 64 Abs. 1 S. 2 SGB X	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/>	per E-Mail
	<input checked="" type="checkbox"/>	per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 06.03.2024	

CDU Thüringen | Friedrich-Ebert-Str. 63 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

LACDJ Thüringen
Vorstand

THUR. LANDTAG POST
15.02.2024 10:43

4592/24

Erfurt, den 11. Februar 2024

Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Der LACDJ Thüringen begrüßt grundsätzlich das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte.

1.

Soweit nunmehr die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen beginnen soll, ist dies – vor dem Hintergrund entsprechender Regelungen in anderen Bundesländern (u.a. Baden-Württemberg, Bayern, NRW) – überfällig. Versicherungsfreie Zeiten werden hiermit, wie im Gesetzentwurf richtig angemerkt, vermieden.

2.

Die Klarstellung in § 3 Abs. 2 ist mit Blick auf die Rechtsprechung des BFH zur „Ehrenamtlichkeit“ einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG ebenso längst angezeigt. In anderen Bundesländern ist eine entsprechende Regelung ebenso bereits erfolgt wie für die Versorgungswerke nach dem Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG).

4 Nr. 26 a UStG gewährt eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Nach der Rechtsprechung des BFH werden jene Tätigkeiten ehrenamtlich ausgeübt, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden (BFH,

Urteil vom 17. Dezember 2015 – V R 45/14, DStRE 2016, 542). Dabei genügt eine Regelung der Ehrenamtlichkeit in einer Satzung – z. B. des Versorgungswerks – nicht (*BFH, a. a. O., S. 543*).

Eine formell-gesetzliche Regelung, wie nunmehr avisiert, ist insoweit sinnvoll. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit anwaltlichen Berufsträgerinnen und Berufsträgern, die sich in anderen Bundesländern entsprechend ehrenamtlich engagieren und die bereits Rechtsklarheit mit Blick auf entsprechende Regelungen haben sowie mit ehrenamtlich engagierten Versorgungswerksmitgliedern der Versorgungswerke nach dem ThürHeilBG.

3.

Die Neuregelung in § 13 a ist mit Blick auf die Neufassung des § 755 Abs. 2 S. 1 und des § 802 I Abs.1 ZPO sowie des § 98 Abs. 1a InsO folgerichtig. Mit der Regelung wird die „Doppeltür“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfGE 130, 151*), wonach es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer eigenen Rechtsgrundlage bedarf, umgesetzt.

Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch, warum durch den Landesgesetzgeber die Kostenerstattung nicht geregelt wird. Eine Datenübermittlungspflicht der Versorgungseinrichtung ohne grundsätzliche Kostenerstattung würde zu einer Verfolgung von Interessen privater Dritter auf Kosten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler führen (*vgl. BT-Drs. 16/13432 S. 51, dort zu § 64 Absatz 1 Satz 2 SGB X*). Dies erscheint nicht sachgerecht. Eine diesbezügliche Regelung wird ausdrücklich angeregt.

Für Rückfragen stehe ich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende LACDJ Thüringen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?		
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Geszentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8875 -		
1.	Haben Sie sich als juristische Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	DFVJ - Landesverband Thüringen e.V.	keine
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Hirschbergstraße 71 99084 ERFUERT
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Postleitzahl, Ort	
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	

	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	<p>Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung wird bestritten. Die im Entwurf gewollte Einschränkung wird aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht als notwendig erachtet.</p>	
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit** der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
ERTUR, 14.2.24	

DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHERBUND

- Landesverband Thüringen e.V. -

Mitglied im Deutscher Gerichtsvollzieher-Bund e.V. und der
Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires
Mitglied des tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.



DGVB – Landesverband Thüringen e.V.
Hirschlachufer 71, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
15.02.2024 12:51

4618/2024

15.02.2024

Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Ihr Schreiben vom 06.12.2023

Drs. 7/8875 – Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer
Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für den übersandten Schriftsatz vom 06.12.2023 und die Möglichkeit
zu den beabsichtigten Änderungen Stellung nehmen zu dürfen.

Zu § 13a ThürRAVG-E

Die gesetzliche Grundlage, dass der Gerichtsvollzieher das Versorgungswerk um eine
Auskunft ersucht, ergibt sich aus § 755 ZPO (Ermittlung des Aufenthaltsorts des
Schuldners) und aus § 802i ZPO (Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers).

Gem. § 755 ZPO ist die Reihenfolge der Ermittlung festgeschrieben. Erst wenn eine Abfrage
bei der Meldebehörde gem. § 755 Abs. 1 ZPO ergebnislos verläuft, ist eine Abfrage bei der
berufsständischen Versorgungseinrichtung gem. § 755 Abs. 2 ZPO zulässig.

Gem. § 802c ZPO ist der Schuldner auf Antrag der Gläubigerpartei verpflichtet zum Zwecke
der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft
über sein Vermögen zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und
seinen Geburtsort anzugeben.

Erst wenn der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann der Gerichtsvollzieher gem. § 802l Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers des Schuldners bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung abfragen.

Die Drs. 7/8875 greift die Notwendigkeit auf, die Auskunftserteilung durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte an anfragende öffentliche Stellen gesetzlich im ThürRAVG zu regeln.

Die in § 13a Abs. 1 Satz 2 ThürRAVG-E formulierte Einschränkung, dass das Versorgungswerk die Auskunft verweigern kann, wenn es Grund zur der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, sehen wir kritisch und regen die Streichung der Formulierung aus dem Entwurf an.

Sind schutzwürdige Interessen der betroffenen Person bei der Übermittlung der derzeitigen Anschrift bzw. des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürRAVG-E beeinträchtigt, dann kann dies nicht bedeuten, dass sämtliche Vollstreckungsverfahren zum Nachteil der Gläubigerpartei eingestellt werden müssen. Wir halten es für zielführender, dass die Auskunft an die anfragende öffentliche Stelle erteilt wird und das Versorgungswerk zeitgleich mitteilt, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt erscheinen und eine Weitergabe der Daten an Dritte, Verfahrensbeteiligte bzw. Bekanntgabe durch Eintragung in Register (hier: z. B. Schuldnerverzeichnis- bzw. Vermögensverzeichnisregister) nicht erfolgen darf.

Die Verweigerung einer Auskunft gem. § 13a Abs. Nr. 3 ThürRAVG wegen bestehender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person läuft ins Leere.

Die Selbstauskunft des Schuldners über seinen derzeitigen Arbeitgeber steht vor der Fremdauskunft – hier die Abfrage beim Versorgungswerk. Die Verweigerung des Schuldners die Angaben freiwillig zu erklären, führt im fortlaufenden Verfahren zum Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO. Die Haft kann der Schuldner nur abwenden, wenn er alle erforderlichen Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen macht – u.a. dem derzeitigen Arbeitgeber. Ein eventuell bestehendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person hat im zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren nicht zur Folge, dass der Schuldner sämtliche Angaben zu seinem Arbeitgeber nicht erteilen muss.

Mit freundlichen Grüßen

~~Vorsitzende~~ -

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)